



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

29

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/1138

Sitzungsdatum: 16.05.19

Beschluss-Nr.: 727/39/19

Beschlussdatum:
16.05.19

Gegenstand: Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Altstadt“
Einsatz von Städtebaufördermitteln für die
„Energetische Sanierung des Rathauses“ in Neubrandenburg
hier: Aktualisierung der Finanzierung

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister Hauptausschuss
 Betriebsausschuss Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	04.04.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	08.04.19	8	1	2	-	
Betriebsausschuss	09.04.19	8	-	-	-	
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	10.04.19	7	-	-	-	
Ausschuss für Generationen,						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	25.04.19	13	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	16.05.19	-	-	-	-	mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 27.03.19

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung am 16.05.19 folgender Beschluss gefasst:

1. Vorbehaltlich der erneuten Zustimmungen durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, dem Landesförderinstitut M-V und der Verfügbarkeit von Städtebaufördermitteln in ausreichender Höhe, wird dem Einsatz von Städtebaufördermitteln für die „Energetische Sanierung des Rathauses“ in Höhe von 13.014.128,13 EUR zugestimmt.
2. Vorbehaltlich der endgültigen Zustimmung durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V wird unter der Maßgabe der Bereitstellung von Sonderbedarfszuweisungen in Höhe von 4.000.000,00 EUR der Einsatz von Eigenmitteln der Stadt in Höhe von 5.730.771,38 EUR zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aktualisierten Ausgaben betragen 18,40 Mio. EUR. Der aufzubringende Eigenanteil der Stadt Neubrandenburg beträgt damit unter Vorbehalt der Zuwendung von Sonderbedarfszuweisung 5,73 Mio. EUR.

Alle Angaben sind vorbehaltlich der erneuten Zustimmung zum Einsatz von Städtebaufördermitteln durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V sowie der endgültigen Zustimmung auf Sonderbedarfszuweisung durch das Ministerium für Inneres und Europa M-V.

Begründung:

Im Jahr 2013 hat die Stadtvertretung beschlossen, dass die weitere Planung für das Rathaus auf der Grundlage der „Variante A – Energetische Sanierung des Hauptgebäudes“ zu erfolgen hat. In der Folge wurden im Zusammenhang mit der Entwurfsplanung weitergehende Untersuchungen getätigt und eine Kostenberechnung im Rahmen des VOF-Verfahrens erarbeitet. Im Ergebnis dessen wurden Gesamtkosten in Höhe von 13,88 Mio. EUR für Planung und Bau für das Rathausgebäude ermittelt. Diese wurden mit Beschluss Nr. 469/26/17 (Drucksachen-Nr.: VI/730) vom 13.07.17 bestätigt. Der von der Stadt aufzubringende Eigenanteil beträgt unter Vorbehalt der Zuwendung von Sonderbedarfszuweisung 3,98 Mio. EUR. Eine Einzelbewilligung seitens des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V liegt vor.

Mit fortschreitender Planung in den Jahren 2017, 2018 und 2019 ist, auch aufgrund der Entwicklung des Baupreisindex in Deutschland, ein Kostenzuwachs zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung behördlicher Auflagen und Empfehlungen für Sicherheitsstandards ergeben sich folgende Ausgaben:

Gesamtausgaben:	18.406.187,52 EUR
abzgl. Fremdkapital (Vorfinanzierung von Mieteinnahmen*):	969.842,98 EUR
abzgl. nicht zuwendungsfähiger Ausgaben:	84.842,98 EUR
verbleiben zuwendungsfähige Ausgaben:	17.352.170,84 EUR
davon zusätzlicher Eigenanteil in Höhe von 25 %:	4.338.042,71 EUR
Städtebaufördermittel 75 %:	13.014.128,13 EUR
davon Finanzhilfen Bund/Land:	8.676.085,42 EUR
davon Komplementäranteil Stadt:	4.338.042,71 EUR

Diese Darstellung versteht sich vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde und unter Berücksichtigung der in Aussicht gestellten Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 4,00 Mio. EUR.

* Die kalkulierte Netto-Kaltmiete liegt bei 5,92 EUR/m². Der Berechnung liegt die Variante des vollständigen Verwaltungsrückzuges nach der Sanierung zu Grunde. Der Kredit ist zur Vorfinanzierung der Mieteinnahmen notwendig.